



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
(Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)  
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Str. 23, 72359 Dotternhausen hat mit Antrag vom 26. April 2024, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Einsatz von Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen als Ersatzbrennstoff in der Primär- und Sekundärfeuerung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker der Holcim (Süddeutschland) GmbH in Dotternhausen beantragt. Für dieses Vorhaben bedarf es nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach Einschätzung der Behörde aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG/Anlage 2 UVwG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG) folgende:

Von dem geplanten Änderungsvorhaben gehen keine zusätzlichen Belastungen für die Schutzgüter in der Umgebung aus. Das geplante Änderungsvorhaben verursacht im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser beeinträchtigen könnten. Auch erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Gerüche oder Lärm werden nicht erwartet.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassen Vorhaben oder Tätigkeiten ist nicht zu erwarten. Die Antragstellerin stellt plausibel dar, dass durch das Vorhaben keine relevanten zusätzlichen Emissionen zu erwarten sind, weshalb Summationswirkungen außer Betracht bleiben und eine Gesamtbetrachtung mit Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu erfolgen hat. Kumulierende Effekte hinsichtlich der Luftschadstoff- und Lärmemissionen sind somit nicht von Bedeutung.

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

---

Ort, Datum	Beginn der Veröffentlichung: 29.05.2024
Tübingen, 27.05.2024	Ende der Veröffentlichung: 29.06.2024

Regierungspräsidium Tübingen  
Referat 54.1 – Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung